

Schriftenreihe
der
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten
und Fischereiwissenschaftler

HEFT 1 / 1985

Fischerei und Naturschutz

Vorträge anlässlich der Mitgliederversammlung 1984
in Grainau

Verlegt und hergestellt durch Verband Deutscher Sportfischer e.V.
Bahnhofstraße 37, 6050 Offenbach am Main, Telefon 069 / 88 51 87

VORWORT

Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler stellte das Thema NATURSCHUTZ und FISCHEREI in den Mittelpunkt ihrer öffentlichen Vortragsveranstaltung anlässlich des Deutschen Fischereitages 1984 in Grainau (Zugspitzdorf).

Ihre Mitglieder danken dem Verband Deutscher Sportfischer e.V., Offenbach, für seine Bereitschaft, die aus diesem Anlaß gehaltenen Fachreferate in der vorliegenden Form zu veröffentlichen.

Die Beiträge machen einmal mehr deutlich, daß Naturschutz und Fischerei keine Gegensätze sind. Allenfalls gibt es unterschiedliche Standorte.

Der Autoren Werben um die intellektuelle Redlichkeit im Umgang miteinander ist kein zufälliges. Es entspricht den Bemühungen aller Fischereikreise um vermittelnde Botschaften und der Hoffnung, die vielerorts mit Leidenschaft geführten Diskussionen um Naturschutz und Fischerei mögen endlich auf ein dem Thema gebührendes Niveau gehoben werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler schließen sich dieser Hoffnung an zugleich in der Überzeugung, daß eine, den ökologischen Verhältnissen angepaßte fishereiliche Nutzung der Gewässer der Erhaltung der Ursprünglichkeit aquatischer Lebensräume und Lebensgemeinschaften durchaus förderlich ist.

Prof. Dr. Dietmar Riedel
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Fischereiverwaltungsbeamten
und Fischereiwissenschaftler

Vorträge
zu
Fischerei und Naturschutz

	<u>Seite</u>
D. Engelhard	1
G. Bramer	10
L. Bartmann	27
A. Harsanyi	43
R. Klupp	89
E. Kullak	97
D. Piwernetz	104
G. Jens	115

Anmerkung:

Die andernorts bereits veröffentlichten Ausführungen der Herren D. Engelhard und G. Jens wurden aus Gründen der Aktualität und mit Zustimmung der Autoren als zusätzliche Beiträge aufgenommen.

Naturschutz und Sportfischerei

Von D. E n g e l h a r d , München

Anschriften der Autoren

Diplom-Ingenieur L. Bartmann
G. Bramer
Dr. D. Engelhard
Dr. A. Harsanyi
Dr. G. Jens
Dr. R. Klupp
Dr. E. Kullak
Dr. D. Piwernetz

Leopoldstr. 13, 4930 Detmold

Leopoldstr. 13, 4930 Detmold

Bayer. Staatsministerium f.
Landschaftsentw. u. Umweltfragen
Rosenkavallerieplatz 2
8000 München

Regierungsplatz 54, 8300 Landshtut

Haus am Hollerbusch 64, 5401
Udenhausen

Heidegasse 12, 8581 Gesees

Balthasar-Neumann-Str. 47, 7000
Stuttgart 40

Steinstr. 1, 8500 Nürnberg

In zahlreichen Veranstaltungen von Sportfischereiverbänden wurden in der letzten Zeit Probleme des Naturschutzes angesprochen. Umgekehrt wird bei Veranstaltungen von Naturschutzvereinigungen die Rolle der Fischerei beleuchtet. Das Thema ist also aktuell. Bei näherer Prüfung ergibt sich ähnlich wie bei anderen Problemen des Naturschutzes, daß eine komplexe Situation vorliegt: Sportfischer und Naturschutz ziehen in mehrfacher Hinsicht am selben Strang, stehen sich aber in einigen Fragestellungen auch gegenüber. Die folgenden Ausführungen bezwecken, die Diskussion auf die wichtigsten Punkte hinzulenken.

Ausgangslage

Die Fischerei lebt vom Gewässer. Unsere natürlichen Gewässer sind nicht vermehrbar. Die zivilisatorische Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten zu starken Veränderungen im Naturhaushalt und insbesondere auch an den Gewässern geführt: Abwassereinleitungen, Aufstau zur Gewinnung von Energie, Schiffbarmachung, Flußbettregulierungen für Hochwasserschutz, Flurbereinigungsmaßnahmen, Straßen- und Brückenbau und die verstärkte Inanspruchnahme für Freizeitaktivitäten aller Art seien nur als besondere Beispiele genannt. Begräbungen und Verrohrungen von Bachläufen, Uferbefestigungen, Uferverschalungen, Entfernung des Uferbewuchses haben auch bei kleinen Gewässern zu starken Veränderungen geführt. Die Eingriffe haben zur Folge: Das Abfließgeschehen ändert sich, der Gewässertyp, die Gewässergüte wird verändert, Lebens- und Fortpflanz-

zungsräume im Wasser werden gestört oder vernichtet. Daraus ergeben sich im Wasser Verschiebungen im Artenvorkommen und in der Individuenzahl, wobei vielfach die Artenzahl ab- und die Individuenzahl zunimmt (Artenverarmung). Auch im Uferbereich wird der Lebensraum eingeengt, z.B. für die Fischbrut und für bestimmte Vogelarten, aber auch für Molche, Frösche und Kröten. Veränderungen am Wasserleben wirken sich weiter auch auf andere Tierarten aus (Störche, Graureiher).

In der Fischerei selbst fanden gewaltige Veränderungen statt. Die Sportfischerei spielt heute eine wesentlich größere Rolle als die Berufsfischerei. Vom ursprünglichen Abschöpfen des Zuwachses kann meist nicht mehr geredet werden, vielmehr werden auch unsere natürlichen Gewässer in der Regel durch Besatz fischereilich bewirtschaftet. Die Zunahme der Zahl der Sportfischer steht in direktem Zusammenhang mit der immer stärkeren Freizeitbetätigung unserer Bevölkerung. 175.000 Sportfischer in Bayern mit ständig steigender Tendenz belegen diesen Trend. Wie im gesamten Freizeitbereich ist auch in der Sportfischerei eine gewisse Kommerzialisierung festzustellen. Die Freizeitfischerei führt damit zwangsläufig zu gewissen Zielkonflikten mit anderen Formen der Erholung in der freien Natur.

Was tun wir in dieser Situation?

Fischerei- und Naturschutz bemühen sich gemeinsam um Abhilfemaßnahmen am Gewässer. Wegen der vorhandenen Sachzwänge ist ihren Bemühungen oft wenig Erfolg beschieden; Siedlungsentwicklung, Verkehr, Industrialisierung und Energieversorgung haben häufig Vorrang vor der Erhaltung naturnaher Gewässer. Dennoch gibt es verschiedene Ansatzpunkte für den Naturschutz beim Wasserbau. Er fordert: Keine Verrohrung von Gewässern

mehr, keine Verwendung von Betonschalen, Erhaltung der Gewässerbette und -ufer, Verzicht auf Ausbaumaßnahmen, die als Unterhalt deklariert werden, sorgfältige Abwägung bei weiteren energiewirtschaftlichen Maßnahmen. Falls ein Ausbau unerlässlich ist, soll er naturnah mit ingenieurbioologischen Methoden durchgeführt werden. Bei allen Eingriffen in die Gewässer sollen Auflagen auch im Interesse der Fischwelt vorgesehen werden. Zur Verbesserung der Gewässergüte tragen der vermehrte Bau von Kläranlagen, die Wahl leistungsfähiger Vorfluter, die Unterlassung von Aufstau an Stellen, an denen die Gewässergüte bedenklich ist, bei. Durch die Forderung nach Kühltürmen beim Kraftwerksbau wird die übermäßige Aufwärmung von Gewässern verhindert.

Die Fischereiverbände haben sich besondere Verdienste darin erworben, schon immer als Wächter an den Gewässern tätig geworden zu sein. Sie haben stets eine bessere Überwachung der Einleiter, eine schärfere Verfolgung von Verstößen gegen Gewässerschutzvorschriften und gegen wilde Abfallbeseitigung sowie aktive Maßnahmen am Gewässer zur Verbesserung der Gewässergüte gefordert. Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß in dem Verlangen nach einer Verbesserung der Situation am Gewässer eine weitgehende Einigkeit zwischen Fischern und Naturschützern besteht. Die Stärke der Fischer liegt in ihrer ständigen Präsenz. Die Stärke des Naturschutzes liegt in der unabhängigen Wahrnehmung der Belange, während Fischer häufig, da auf Pacht angewiesen, auch von den Interessen der Verpächter abhängig sind.

Warum bestehen dennoch Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Fischerei?

Die zwischen Naturschutz und Fischerei aufgetretenen Zielkonflikte sollten nicht überbewertet werden. Viel mehr sollte das gemeinsame Anliegen der Sicherung des Naturhaushalts stärker betont werden. Dennoch erscheint es nützlich, die aufgetretenen Konflikte aufzuzeigen. Sie zerfallen in zwei Gruppen:

Eine Gruppe enthält die Kritik aus der Sicht des Naturschutzes und eine die Kritik aus der Sicht der Sportfischerei.

Negativliste aus der Sicht des Naturschutzes

Vorweg ist festzustellen, daß die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer keinen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Zu klären ist jedoch, was ordnungsgemäße Fischerei ist. Diese Frage stellt sich vor allem bei folgenden Maßnahmen: Beim Düngen von Kleinseen, beim Besatz mit fangreifen Fischen, beim Einsetzen zu hoher Stückzahlen, beim Einsetzen für das Gewässer ungeeigneter Fische; auch wenn unsachgemäße Beschlüsse zum Besatz mit Billigangeboten getroffen werden mit der Gefahr der Seucheneinschleppung, wenn eine kommerzielle Teichbewirtschaftung über Tageskarten erfolgt, die Besatzpflicht unter rein ökonomischen Gesichtspunkten gesehen wird und wenn standortfremde Fische eingesetzt werden mit der Gefahr des Verdrängens einheimischer Arten und des Imports von Fischkrankheiten; schließlich auch bei der Bestandsregulierung durch mehrmalige Elektroabfischung. Ein weiteres Problemfeld entsteht bei Baumaßnahmen für Zwecke der Fischerei. Zu Spannungen kommt es insbesondere, wenn wertvolle Feuchtbiootope in Fischteiche

umgewandelt werden sollen. Diese Fälle haben in jüngster Vergangenheit zugenommen, weil die staatlichen Förderprogramme einen besonderen Anreiz zur Errichtung neuer Fischteiche bieten. Einen besonderen Konfliktpunkt stellen auch die Unterhaltsmaßnahmen, z.B. an Altwässern dar, wenn sie nur unter fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Hier droht gelegentlich die Beeinträchtigung wertvoller Biotope.

Zu warnen ist vor einer Übernutzung der Gewässer durch die Fischerei. Dieses Problem ergibt sich aus der Ausgabe von Tageserlaubniskarten und an der sehr großzügigen Vergabe von Fischereierlaubnissen an allen Gewässern. Ein letzter Punkt, der nicht unerwähnt bleiben sollte, ist das vermehrte Auftreten von Sportfischern in der Natur mit den damit verbundenen Gefahren der Störung der Tier- und insbesondere der Vogelwelt. Das Betreten der Uferzonen durch eine größere Zahl von Personen, z.B. der Schilfbereiche an den Fangplätzen und die Anlegung von Trampelpfaden hat zu Konflikten geführt. Schließlich nehmen manche Fischer das Recht in Anspruch, regelmäßig mit Kraftfahrzeugen gesperrte Straßen befahren zu dürfen.

Negativliste aus der Sicht der Fischerei

Manchem Sportfischer leuchtet es nicht ein, daß in Naturschutzgebieten Fischereiverbote vorgesehen sind. Sie empfinden sie als enteignend und als unverhältnismäßig. Ein besonderer Konfliktpunkt ergibt sich aus dem Schutz des Graureihers auch bei massiertem Auftreten. Ein weiteres Konfliktfeld hat sich durch die Entwicklung des Freizeitbetriebs an den Gewässern ergeben. Die Inanspruchnahme der Gewässer durch Er-

holungssuchende, z.B. zum Baden und Bootfahren, bringt zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen der Fischerei mit sich. Gerade bei der Neuanlage von Gewässern, wie Baggerseen, zeigen sich bei der Festsetzung der Rekultivierungsauflagen zur Gestaltung der Ufer die Konflikte oft in voller Härte. Weiter wird von den Fischern über zu scharfe Auflagen des amtlichen Naturschutzes beim Teichbauprogramm geklagt. Z.B. seien die Bepflanzungsauflagen zu kostspielig und für den Unterhalt der Fischteiche (z.B. durch den Laubeinfall) nicht vertretbar.

Wege zur Lösung dieser Konflikte

Wie so oft zeigt sich auch beim Versuch diese Konflikte zu lösen, daß ein Nachgeben von beiden Seiten notwendig und der Sache hilfreich ist. Hier können nur die wichtigsten Gesichtspunkte kurz angeführt werden.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten schützt auch die Fischerei durch Abwendung anderer Störfaktoren, z.B. aus dem Bereich Freizeit und Erholung, vor der Einleitung von Abwässern, die die Gewässergüte beeinträchtigen, vor Maßnahmen des Wasserbaus und sonstigen Vorhaben im Schutzgebiet. Dies ist eine Erkenntnis, die die Fischer gleichfalls längst gewonnen haben; so fordert doch der Landesfischereiverband in einer im Jahre 1980 gefaßten Resolution die Ausweisung der Altwässer als Naturschutzgebiete. Auch die für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zuständigen Behörden sehen es als ihre Aufgabe an, die Lebensräume zum Schutz der einheimischen Tierarten zu schützen, z.B. als Laich- und Aufzuchtgebiete für vom Aussterben bedrohte Fischarten und die Fischwelt überhaupt. Leider ist die Größe der in Bayern

ausgewiesenen Naturschutzgebiete nicht sehr bedeutend; sie beträgt derzeit über 1 % der Fläche Bayerns. Außerdem ist der darin enthaltene Anteil an Fließ- und Stillgewässern verschwindend klein. So stellen nur 1,7 % des Staatsgebiets insgesamt Fließ- und Stillgewässer dar und von diesen sind wiederum nur 4 % schutzwürdig. Das Problem, das sich bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten stellt, besteht darin, daß die Fischerei grundsätzlich keine Beschränkungen möchte. Über die Berechtigung dieser Forderung kann nur im Einzelfall entschieden werden. Häufig ist ein Kompromiß durch die Zonierung von Betretungsverboten und auch durch die zeitliche Begrenzung, z.B. auf die Brut- und Mauserzeit im Interesse des Vogelschutzes möglich.

Eine weitere Entlastung der Fischerei ergibt sich durch eine Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten an anderer Stelle. Auch hier gilt wie bei allen Verboten im Bereich des Naturschutzes, daß nur soviel wie unbedingt nötig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Für den Naturschutz ergibt sich das Problem, daß er nicht ausweichen kann. Seine Aktivitäten können nicht auf andere Bereiche verlagert werden. Er muß die Natur dort schützen, wo sie noch schützenswert ist. Von der Tendenz her erscheint es daher besser, die intensive Erholungsnutzung gezielt auf bestimmte künstliche Gewässer zu konzentrieren. Aber nicht jeder gemeindliche Baggersee muß auch zum Badesegelande entwickelt werden. Es ist beabsichtigt, die Rekultivierungsrichtlinien für die Anlage von Baggerseen auch im Hinblick auf diese veränderten Bedürfnisse zu überarbeiten.

Zum besonderen Konfliktpunkt hat sich das Graureiherproblem entwickelt. Auch von fischereilicher Seite wird nicht bestritten, daß der Graureiher in unserer Heimat ein Lebensrecht hat. Es ist bekannt, daß er vor 1971 stark gefährdet war. Von da an war die Bejagung grundsätzlich verboten. Unstrittig ist auch, daß er sich seither wieder stark vermehrt hat. Das eigentliche Problem besteht darin einen Weg zu finden, der die Gefährdung für die Zukunft vermeidet, durch den andererseits aber eine Überpopulation, die zu Schäden an Teichwirtschaften (aber auch am Fischbestand anderer Gewässer) führen kann, vermieden wird. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat in einem mehrjährigen Gutachten durch das Institut für Vogelkunde umfangreiche Erhebungen über die Graureihervorkommen in Bayern anstellen lassen. Das Gutachten enthält auch eine größere Zahl von Vorschlägen über praktische Maßnahmen der Gestaltung der Fischteiche, über die Möglichkeit der Abschreckung bis zur Frage der Bejagung. Eigentlich ist nur das letztere Problem noch strittig. Hier besteht die besondere Schwierigkeit darin, daß das massierte Auftreten von Graureihern nicht durch "einheimische" Reiher verursacht wird, sondern durch Reiher auf dem Durchzug. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß eine Wiedereinführung von Jagdzeiten nur dann erfolgreich wäre, wenn etwa 70 % der Gesamtpopulation der Graureiher erlegt würden. Dieser übermäßig hohe Abschluß erscheint allerdings bedenklich. Man wird daher einen Mittelweg gehen müssen. Der Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat vorgeschlagen, von der Möglichkeit eines begrenzten Abschusses nach § 27 des Bundesjagdgesetzes Gebrauch zu machen, wenn bei Fischzuchtbetrieben massive Schäden drohen.

Besatzmaßnahmen sollten nicht ausschließlich unter fischereilichen Gesichtspunkten erfolgen. Es muß vielmehr darauf geachtet werden, daß die eingesetzten Fische eine sowohl ihrer Art als auch ihrer Anzahl entsprechende Lebensgrundlage im Gewässer finden; andernfalls schmälern sie das Nahrungsangebot für die anderen Fischarten. Ständiger selektiver Besatz und ständige selektive Befischung können die sportfischereilich uninteressanten Fischarten verdrängen.

So bedauerlich es ist, notfalls müßten die Mitgliederzahlen den gegebenen Möglichkeiten angepaßt werden. Um die fischereilichen Bedürfnisse befriedigen zu können, sollten die gemeinsamen Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässergüte und zur Bereitstellung weiterer künstlicher Gewässer, wie Baggerseen und Angelteiche, verstärkt werden.

Naturschützer und Sportfischer sitzen gewissermaßen in einem Boot, da es letztlich um die Erhaltung der Natürlichkeit unserer Gewässer geht. Sie sollten mehr als in der Vergangenheit aufeinander zugehen und von der Möglichkeit der gegenseitigen Information Gebrauch machen. Die Mitwirkung von Fachleuten der Fischerei in den sachkundigen Gremien des Naturschutzes, insbesondere in den Beiräten, hat bereits zu einer Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit geführt. Gerade in den letzten Monaten wurden die Vertreter des amtlichen Naturschutzes wiederholt zu Veranstaltungen und Sitzungen der Gremien der Sportfischer eingeladen. Beide Gruppen sollten diese Möglichkeit weiter nützen, um so dem gemeinsamen Anliegen der Erhaltung der Lebensgrundlagen für die Tier- und Pflanzenwelt weiterhelfen zu können.

Rechtliche Überlegungen zum Interessenausgleich von Fischerei, Natur- und Artenschutz

Von G. B r a m e r , Detmold

Im folgenden soll versucht werden, Ansätze für ein positives Zusammenwirken zwischen Fischerei einerseits und Natur- und Artenschutz andererseits aufzuzeigen. Trotz der jeweilig unterschiedlichen Ausgangspositionen erscheinen - wie im folgenden darzulegen sein wird - gewisse Möglichkeiten der Kooperation denkbar.

I RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Fischereirecht

Hingewiesen sei zunächst auf die Tatsache, daß es sich bei dem Fischereirecht um ein außerordentlich zersplittertes Rechtsgebiet handelt.

Nach Art. 74 Nr. 17 des Grundgesetzes ist die Hochsee- und Küstenfischerei Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Das heißt, den Ländern steht nur solange die Befugnis zur Gesetzgebung zu, wie der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Allerdings ist der Bund in dieser Rechtsmaterie vor allem durch Abschluß völkerrechtlicher Verträge tätig geworden¹⁾, so daß für Regelungen der

1) So etwa die verschiedenen Seefischereivertragsgesetze

Länder insoweit kaum noch Raum besteht. Im Bereich der Binnenfischerei, zu der auch die Teichwirtschaft gehört²⁾, liegt dagegen die Gesetzgebungszuständigkeit ausschließlich bei den Ländern. Auch fehlt dem Bund hier die Rahmenezuständigkeit nach Art. 75 des Grundgesetzes, wie sie etwa für das Recht des Wasserhaushalts, das Jagdgesetz oder das Recht des Naturschutzes und der Landespflege gegeben ist. Ein vergleichbares Gesetz für die Fischerei wie das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Bundesnaturschutzgesetz kann es also aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geben.

Von ihrer Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Binnenfischerei haben die Länder durch den Erlaß der jeweiligen Fischereigesetze mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen Gebrauch gemacht. In Berlin, Schleswig-Holstein sowie in Teilen des Landes Bremen und des Saarlandes ist allerdings noch das Preußische Fischereigesetz von 1916 in Kraft³⁾.

2. Natur- und Artenschutzrecht

Das Naturschutzrecht hat in jüngerer Zeit eine recht stürmische Entwicklung hinter sich. Vorläufer der jetzt gültigen Regelungen war das Reichsnaturschutzgesetz von 1935, das auch nach dem Kriege zunächst noch als Landesrecht weitergegolten hat⁴⁾. Neben dem

2) Lorz: Fischerei und Naturschutz - eine rechtliche Retrachtung. Natur u. Recht 1982, S. 4 ff

3) Vgl. dazu Lorz: Das deutsche Fischereirecht - Ein Überblick - Natur u. Recht 1984, S. 41 ff

4) RVerwG NJW 1956, S. 1369

schon erwähnten Bundesnaturschutzgesetz von 1976⁵⁾, in dem als Rahmengesetz auch mehrere unmittelbar geltende Vorschriften enthalten sind, haben die Länder eigene Naturschutzgesetze, Landschaftsgesetze, Landespflegegesetze oder Landschaftsfliegegesetze erlassen. Vorschriften über den Artenschutz sind vor allem im Bundesnaturschutzgesetz und in der dazu gehörigen Bundesartenschutzverordnung⁶⁾ mit ihren Anlagen sowie in einzelnen Ländervorschriften enthalten. Von besonderer Bedeutung ist für diese Rechtsmaterie auch das internationale Recht. Hier sei insbesondere auf das Washingtoner Artenschutzabkommen aus dem Jahre 1973 sowie auf die einschlägigen EG-Verordnungen⁷⁾ verwiesen, die in der gesamten EG, also auch in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind.

5) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, ber. BGBl. I 1977 S. 650, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.6.1980, BGBl. I S. 649).

6) Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildlebender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565).

7) EG-VO Nr. 3626/82 des Rates vom 3.12.1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, ABl. EG Nr. L 384 S. 1 mit den dazu ergangenen ÄnderungsVO'en.

Gesetz zur Durchführung der EG-VO Nr. 3626/82 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1571).

EG-VO Nr. 3418/83 der Kommission vom 28.11.1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente, ABl. EG Nr. L 344 S. 1.

Was die Zielrichtung beider Rechtsmaterien anbelangt, so lassen sich naturgemäß Unterschiede feststellen. Eine Hauptaufgabe der Fischereigesetze besteht darin, Regelungen über die Hege und den Fang von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren zu treffen. Im Mittelpunkt steht die wirtschaftliche Nutzung durch den Menschen. Daneben - und dies gilt insbesondere im Verhältnis zum Artenschutz - haben die Fischereigesetze mit ihren Ausführungsvorschriften auch naturschutzrechtlichen Charakter⁸⁾. So werden etwa durch die Hegepflicht nicht nur die wirtschaftlich nutzbaren Fische erfaßt, sondern sie erstreckt sich auch auf solche Arten, die für einen Fang weniger geeignet sind. Allem Anschein nach wurde diesem Aspekt des Fischereirechts als Auftrag und Verpflichtung des Fischereiberechtigten in der Praxis jedoch bisher allgemein zu wenig Beachtung geschenkt.

Das Ziel der Naturschutzgesetze kann man in der Weise zusammenfassen, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. So etwas verkürzt § 1 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 2 Nr. 10 BNatSchG sind wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere als Teil des Naturhaushalts zu schützen und zu pflegen. Im Vordergrund steht hier also

8) Vgl. Anm. 2) S. 46

weniger der wirtschaftliche Nutzen von Fischen für den Menschen, sondern deren Schutz und Sicherung im Interesse der Bestandserhaltung als Lebensgrundlage des Menschen, aber auch als Voraussetzung für seine Erholung. Erholung in Natur und Landschaft kann aber auch etwa in Form der Sportfischerei geschehen, einem Betätigungsfeld, das wiederum durch die Fischereigesetze geregelt ist.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß zwischen Fischerei und Naturschutz auch von den rechtlichen Regelungen her Überschneidungen vorhanden sind, die aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung zu Konflikten führen können. Zu fragen ist daher, welche Möglichkeiten bereitstehen, um etwa die Frage zu entscheiden, ob und wenn ja welche Formen einer fischereilichen Nutzung an einem Gewässer erlaubt sein können oder nicht.

II ÜBERSCHNEIDUNGEN ZWISCHEN FISCHEREI UND NATUR- UND ARTENSCHUTZ

1. Landwirtschaftsklausel

Im Bundesnaturschutzgesetz und entsprechend in den Ländergesetzen hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, gewisse Tätigkeiten im bestimmten Umfang von vornherein zu privilegieren. Dies ist - zum Teil - in den sog. Landwirtschaftsklauseln geschehen⁹⁾.

9) Dazu zusammenfassend v. Mutius/Henneke: Die Landwirtschaftsklausel im Naturschutzrecht. BayVBl. 1983, S. 545 ff m.w.N.

Das BNatSchG sagt einmal im unmittelbar geltenden § 1 Abs. 3: "Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes." In § 8 Abs. 7 heißt es weiter, daß "die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen" ist.

Vorab stellt sich allerdings die Frage, in welchem Umfang diese Vorschriften überhaupt auf die Fischerei anwendbar sind; mit anderen Worten: inwieweit die Fischerei als Landwirtschaft im Sinne der Naturschutzgesetze anzusehen ist.

In der zuletzt zitierten Vorschrift ist zunächst ausdrücklich die fischereiwirtschaftliche Bodennutzung genannt. Unter Bodennutzung ist hierbei nur die unmittelbare Bodennutzung¹⁰⁾ zu verstehen, also die unmittelbare Verwendung einer mit Wasser bespannten Fläche zur Erzeugung fischereilicher Produkte. Hierunter fallen sicherlich gewerbsmäßig betriebene Teichwirtschaften oder allgemein die berufsmäßige Binnenfischerei, die auch nach § 146 des Bundesbaugesetzes als Landwirtschaft angesehen wird. Voraussetzung ist dabei, daß der Betrieb auf Dauer angelegt ist und die Absicht der Gewinnerzielung erkennbar im Vordergrund stehen muß.

10) Ebenda: S. 549

Die Landwirtschaftsklausel besagt nun, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung in der Regel mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist oder juristisch gesprochen: Es besteht eine widerlegliche gesetzliche Vermutung dafür, daß eine ordnungsgemäße Landwirtschaft den Zielen der Naturschutzgesetze nicht widerspricht.

Über Sinn und Zweckmäßigkeit dieser Klauseln ist inzwischen reichlich publiziert worden; insgesamt läßt sich sagen, daß die Regelungen allgemein als wenig gegliückt bzw. als überflüssig angesehen werden. So hatte es sich die letzte Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Landwirtschaftsklauseln zu streichen¹¹⁾. Dazu ist es dann allerdings doch nicht gekommen.

Die Problematik der Regelungen wird etwa daran deutlich, daß der speziellen Landwirtschaftsklausel, also § 8 Abs. 7 BNatSchG nach allgemeiner Meinung gar kein eigener Regelungsgehalt zuerkannt wird¹²⁾. Das ergibt sich daraus, daß die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 8 Abs. 1 BNatSchG nur dann vorliegen, wenn ein Eingriff gegeben ist. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

§ 8 Abs. 7 sagt nun, daß eine "im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße Bodennutzung" d.h. also eine ökologisch richtige und landschaftsgerechte Bodennutzung kein Eingriff sein soll. Eine derartige Bodennutzung kann aber nicht die Merkmale eines Eingriffs

11) BT-PIPR 9/5 S. 35 (A)

12) s. Anm. 10 S. 550

erfüllen, da eine ökologisch richtige und landschaftsgerechte Bodennutzung eben nicht die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. § 8 Abs. 7 sagt also das gleiche aus wie § 8 Abs. 1 BNatSchG und beinhaltet keine eigene Freistellung der Landwirtschaft gegenüber § 1 Abs. 3 BNatSchG.

In § 1 Abs. 3 ist von "ordnungsgemäßer" Landwirtschaft die Rede. Man hat sich nun gefragt, was das Wort "ordnungsgemäß" also ohne den Zusatz "im Sinne dieses Gesetzes" bedeutet. Man ist allgemein der Auffassung, daß "ordnungsgemäß" im Sinne von § 1 Abs. 3 zumindest bedeutet, daß die Landwirtschaft nicht gegen geltendes Recht (etwa Pflanzenschutz- und Tierseuchenrecht oder Abfall-, Wasser und Luftrecht) verstoßen darf¹³⁾. Ob damit auch die ökonomisch richtige, also die nach dem gegenwärtigen Stand der Agrarwissenschaft und Produktionstechnik optimale Bewirtschaftung gemeint ist, ist doch sehr die Frage angesichts der Folgen, die die moderne Landwirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten für Natur und Landschaft gebracht hat. In der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes von 1982 ist der Begriff "ordnungsgemäß" allerdings in der Weise in § 6 Abs. 2 Satz 2 gesetzlich näher definiert worden, daß damit eine Bewirtschaftung gemeint ist, bei der "im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist".

13) Ebenda S. 549

Dies heißt nun, daß bei einer im Sinne von § 1 Abs. 3 BNatSchG ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsweise das Gesetz davon ausgeht, daß diese den Zielen des Naturschutzes entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, müßte dies die jeweils zuständige Behörde dem Betroffenen nachweisen. Diese Regelung bezieht sich nach übereinstimmender Auffassung allerdings nicht auf Schutzgebiete, da hierfür ggf. Sondervorschriften gelten können.

Zu beantworten bleibt noch die oben aufgeworfene Frage, ob die Fischerei insgesamt als Landwirtschaft i.S.d. § 1 Abs. 3 angesehen werden kann. Für die berufsmäßige Binnenfischerei und Teichwirtschaft ist dies sicherlich zu bejahen. Zur Klarstellung sei allerdings angemerkt, daß sich das Agrarprivileg wie es auch genannt wird, nur auf bestehende rechtmäßige Anlagen bezieht. Bei der Neuanlage von Fischteichen auch außerhalb von Schutzgebieten hat die Rechtsprechung zum Teil sehr restriktive Maßstäbe angelegt mit der Begründung, daß die Umwandlung etwa von Grünland in Fischteiche nicht einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne der Naturschutzgesetze entspreche und ein Eingriff in Natur und Landschaft darstelle¹⁴⁾.

Zu überlegen wäre aber, ob die Landwirtschaftsklausel auch für den großen Bereich der Sportfischerei gilt. Bedenken ergeben sich hier deshalb, weil die Sportfischerei von der primären Zielsetzung her sicherlich anders gelagert ist als die Landwirtschaft. Bei der Landwirtschaft handelt es sich um die Sicherstellung

14) Ausführlich dazu Schindler: Die Anlage von Fischteichen. Natur und Recht 1981, S. 160 ff m.w.N.

der Ernährung, während es sich bei der Sportfischerei primär um eine Tätigkeit zur Erholung handelt. Das Bundesverwaltungsgericht¹⁵⁾ hat entschieden, daß die von einem Sportfischerverein betriebene Binnenfischerei nicht unter den Begriff der Landwirtschaft im Sinne des schon erwähnten § 146 BBauG fällt. Es hat dazu ausgeführt, daß Gründe für eine Privilegierung, wie sie bei der Landwirtschaft im allgemeinen gegeben sind, bei der Ausübung eines Hobbys oder einer Liebhaberei nicht vorliegen. Ob also die Sportfischerei als Landwirtschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes angesehen werden kann ist zumindest sehr zweifelhaft, Allerdings bin ich der Ansicht, daß diese Frage in der Praxis nur in den seltensten Fällen tatsächlich ein Problem ist. Denn das Angeln oder die Ausübung der Sportfischerei dürfte außerhalb von Schutzgebieten, wo keine speziellen Verbote vorliegen, kaum jemals die Voraussetzungen eines Eingriffs nach § 8 Abs. 1 BNatSchG erfüllen.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Landwirtschaftsklausel nur sehr beschränkt als Instrument des Interessenausgleichs zwischen Fischerei und Naturschutz tauglich ist. Es ist damit - verkürzt gesagt - lediglich festgestellt, daß bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft außerhalb von Schutzgebieten das Gesetz von der widerlegbaren Vermutung ausgeht, daß die Bewirtschaftung mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang steht.

15) BVerwG NuR 1979, S. 24 ff

2. Interessenausgleich innerhalb von Schutzgebieten

Zuvor seien kurz die verschiedenen Schutzkategorien erwähnt, die das Bundesnaturschutzgesetz¹⁶⁾ bzw. die entsprechenden Ländergesetze bereithalten. An erster Stelle sind die Naturschutzgebiete zu nennen. Daneben unterscheiden wir Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Nationalparke können vereinfacht gesagt als großräumige Naturschutzgebiete bezeichnet werden, während Naturparke vorwiegend der Erholung dienen und am ehesten mit Landschaftsschutzgebieten verglichen werden können.

Die strengste Schutzkategorie sind neben den Nationalparken, die hier als Sonderfall nicht in die Betrachtung mit einbezogen werden sollen die Naturschutzgebiete. Hier kann es aus der Sicht des Naturschutzes erforderlich sein, die Fischerei (in den meisten Fällen wird es sich um die Sportfischerei handeln) auszuschließen. In diesen Fällen scheint die Mehrzahl der Konfliktefälle zwischen Fischerei und Naturschutz zu liegen. Wegen der besonderen Bedeutung soll deshalb kurz auf die einzelnen Verfahrensschritte im Zuge eines Unterstellungsungsverfahrens eingegangen werden, soweit dies für die hier erörterte Frage von Interesse ist.

Zunächst wird von der jeweilig zuständigen Naturschutzbehörde ein räumlicher Abgrenzungsvorschlag mit einem entsprechenden Verordnungsentwurf erarbeitet, der die jeweiligen Gebote bzw. Verbote für das konkrete Gebiet enthält. Es handelt sich hierbei in der Regel um einen

16) §§ 13 - 18 BNatSchG

Entwurf aus naturschützerischer Sicht, in dem die verschiedenen Gesichtspunkte anderer öffentlicher und privater Stellen noch nicht berücksichtigt sind. § 1 Abs. 2 BNatSchG regelt nun, daß die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander - und das ist hier entscheidend - gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen sind. Um also überhaupt eine nach § 1 Abs. 2 BNatSchG geforderte Abwägung vornehmen zu können, muß die Verfahrensbehörde im Besitz des für die Entscheidung erheblichen Abwägungsmaterials sein. Um dieses Material zu bekommen, müssen in erster Linie die Träger öffentlicher Belange, also Behörden und vergleichbare öffentliche Stellen, aber auch Private zu dem Vorhaben gehört werden, soweit sie erkennbar in ihren Interessen oder Rechten berührt sein können. Die Belange der Fischerei können dabei von der jeweiligen Fachbehörde aber auch durch betroffene Private, also Vereine, Verbände oder Einzeleigentümer bzw. Fischereiberechtigte ins Verfahren eingebracht werden.

Auf Grund der Anregungen und Bedenken, die zu einem geplanten Naturschutzgebiet geäußert worden sind, hat die entscheidene Behörde dann einen Überblick darüber, welche "Anforderungen der Allgemeinheit" - um mit § 1 Abs. 2 BNatSchG zu sprechen - an das jeweilige Gebiet bestehen. Erst dann ist es der die Verordnung erlassende Behörde möglich, eine Abwägung und daraus folgend eine Entscheidung zu erlassen.

Kommt es beispielsweise zu einem Konflikt zwischen Anforderungen des Naturschutzes und denen der Fischerei, muß geprüft werden, welche Belange des Naturschutzes ggf. zugunsten der Fischerei zurückstehen können, ohne den Schutzzweck des Gebietes zu gefährden. Generell läßt sich sagen, daß je schutzwürdiger das Gebiet aus der Sicht des Naturschutzes ist, desto geringer ist

die Kompromißmöglichkeit zugunsten anderer Anforderungen der Allgemeinheit. Hinzuzufügen ist, daß es für die Berücksichtigung anderer als Naturschutzbelange richtig sein dürfte, die jeweiligen Argumente so früh wie möglich ins Verfahren einzubringen. Die Erfahrung zeigt, daß dann, wenn andere Gesichtspunkte bei der für das Verfahren zuständigen Behörde schon zu Beginn bekannt sind, die Möglichkeit einer Entschärfung des Konfliktes größer sind, als wenn diese erst im förmlichen Verfahren auftreten. Bewährt hat sich auch die Praxis, gewissermaßen im Vorfeld von offiziellen Verfahren für eine Klärung und Minimierung möglicher Differenzen zu sorgen. Oftmals wird dann im Verfahren eine für beide Seiten tragbare Lösung erzielt werden können.

Gleichwohl gibt es Fälle, in denen eine Kompromißlösung nicht möglich ist, die Abwägung also zugunsten des Naturschutzes die Fischerei etwa völlig ausschließt. Hieran schließt sich meist die Frage an, ob eine entschädigungspflichtige Enteignung vorliegt oder ob die Nutzungsbeschränkung im Rahmen der Sozialbindung hin zunehmen ist. Ich möchte hierauf nicht vertieft eingehen¹⁷⁾. Fest steht jedenfalls, daß nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stärker als früher Maßnahmen des Naturschutzes verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmung des Eigentums sind, die lediglich die Sozialbindung des Eigentums ohne Entschädigungspflicht konkretisieren. Wenn allerdings

17) Dazu Weyreuther: Die Situationsgebundenheit des Eigentums. Heymann, Köln, Berlin, Bonn, München. 1983 m.w.N.

eine bisher zulässige fischereiliche Nutzung per Verordnung generell ausgeschlossen wird, kann darin eine entschädigungspflichtige Enteignung liegen. Im einzelnen richtet sich diese Frage jedoch nach den jeweiligen konkreten Umständen.

Eine weitere Möglichkeit, Konflikte mit jeweils Betroffenen zu entschärfen besteht darin, daß die Naturschutzverwaltung bestrebt ist, das Schutzgebiet anzukaufen. Oftmals hat der Eigentümer nach Unterschutzstellung kein Interesse mehr daran, seine Flächen in einem Naturschutzgebiet zu behalten, da er sie nur noch eingeschränkt nutzen kann. Im Haushalt des Landes NRW sind daher die Mittel zum Ankauf von naturschutzwürdigen Flächen erheblich aufgestockt worden mit dem Ziel, durch Überführung von Flächen in die öffentliche Hand die jeweiligen Gebiete für den Naturschutz am besten zu sichern¹⁸⁾. Ein wesentlicher Zweck besteht aber auch darin, - und dies beweist die bisherige Praxis - durch den Ankauf zur Befriedung der Betroffenen beizutragen.

Für Landschaftsschutzgebiete gilt, daß normalerweise die übliche fischereiliche Nutzung erlaubt ist. Konfliktfälle wie die eben erwähnten dürften die Ausnahme sein¹⁹⁾.

18) Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen, Maßnahmen, Presse- und Informationsamt der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, November 1983, S. 34

19) Vgl. dazu auch § 15 Abs. 2 RNatSchG

3. Artenschutz

Eine Definition dieses Begriffes ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben. Der Artenschutz dient "dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts". Umfaßt wird auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreiterungsgebietes.

Beschränken wir uns im folgenden beim Verhältnis von Fischerei und Artenschutz auf die einheimischen Fische. Wichtig ist dabei zunächst die Feststellung, daß gemäß § 20 Abs. 3 BNatSchG neben anderen Vorschriften diejenigen des Fischereirechts unberührt bleiben. Das bedeutet, daß dem Artenschutz zuzurechnende Regelungen in den Fischereigesetzen (etwa Schonzeiten, Mindestmaße von Fischen oder Schonbezirke, aber auch nähere Bestimmungen über die Hege, also auch etwa über Bestmaßnahmen) den Artenschutzvorschriften in den Naturschutzgesetzen vorgehen. Man kann also sagen, daß dort, wo im Fischereirecht keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind das Naturschutzrecht ergänzend hinzutritt. Allerdings beziehen sich die Vorschriften in den meisten Fischereigesetzen in erster Linie auf sog. nutzbare Wassertiere.

Bereits zu Anfang ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Hegepflicht nicht nur auf die wirtschaftlich nutzbaren Fische bezieht, sondern den gesamten Fischbestand in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht umfaßt. Der Fischerei ist damit insbesondere auch der Schutz von bedrohten Fischarten anvertraut.

Dieser artenschutzliche Aspekt der fischereilichen Hege hat erfreulicherweise in das Niedersächsische Fischereigesetz von 1978 Eingang gefunden. § 42 Abs. 1 lautet: "Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen"²⁰. Im § 53 mit der dazu ergangenen Binnenfischereiordnung sind Regelungen zum Schutz der Fischbestände und speziell zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten enthalten.

In den anderen Fischereigesetzen sollte ähnlich wie hier klargestellt werden, daß der Fischartenschutz mit zur Fischerei gehört. Damit würde deutlich, daß die Fischerei auch im Sinne der Naturschutzgesetze materiell Artenschutz betreibt. Wenn die Fischerei sich diese Aufgabe in der Praxis überzeugend zu eigen macht, wird ein Interessenausgleich mit dem Naturschutz leichter möglich sein. Wichtig ist, das auf diesem Gebiet geleistete mehr als bisher gerade auch gegenüber dem Naturschutz zu verdeutlichen (zu denken ist hier etwa an die Einrichtung von Schonbezirken oder spezielle Maßnahmen zur Ansiedlung bzw. Wiederansiedlung von bedrohten Arten wie etwa den deutschen Edelkrebs). Diese Bemühungen müssen noch verstärkt fortgesetzt werden. Denkbar ist, daß auf diesem Wege von der Seite des Naturschutzes auch für die Belange der Fischerei ein größeres Verständnis aufgebracht werden kann.

²⁰) Ähnlich § 13 Abs. 1 Bad WürttFischG

Auf diese Weise könnten stärker als bisher Fischerei und Naturschutz in dem Sinne zusammenarbeiten, daß gleichgelagerte Interessen - etwa der Gewässerschutz - gemeinsam und damit wirkungsvoller vertreten werden können. Nur ein gemeinsames Handeln unter Respektierung der Interessen des anderen bietet die Gewähr dafür, daß unnötige Zwistigkeiten vermieden und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Fischerei und Naturschutz ermöglicht wird.

Naturschutz und Fischerei in Naturschutz-

gebieten Ostwestfalens -

Versuch einer Konfliktlösung

Von L. B a r t m a n n , Detmold

Ostwestfalen liegt ungefähr im Zentrum der nördlichen Hälfte der Bundesrepublik. Der in etwa der Fläche Ostwestfalens entsprechende, gut 6.500 km² große Regierungsbezirk Detmold dürfte jedoch in Erinnerung an das alte Fürstentum Lippe, das Hermannsdenkmal und die Römerschlacht im Teutoburger Wald viel eher bekannt sein unter der territorialen Bezeichnung "Ostwestfalen-Lippe".

Das vielgestaltige und abwechslungsreiche Ostwestfalen wird im Norden geprägt durch die dem Wiehengebirge vorgelagerte deutsche Tiefebene mit Resten ehemals ausgehnter Moorlandschaften und dem Weserdurchbruch bei Porta Westfalica.

Das Ravensberger Hügelland und das Lipper Bergland prägen die Mitte Ostwestfalens.

Im Westen findet man die Ausläufer des Münsterlandes und den dahinterliegenden Höhenzug des Teutoburger Waldes.

Die östliche Begrenzung geschieht durch die Weser und das Weserbergland, die südliche Begrenzung durch das an den Teutoburger Wald anschließende Eggegebirge, die Paderborner Hochfläche und die südöstlich gelegene, landwirtschaftlich wertvolle Warburger-Borgentreicher Börde.

Weitere charakteristische Merkmale dieser reich gegliederten Landschaft sind durch die Flußniederungen von Weser, Werre, Lippe, Ems und Diemel und zahlreiche größere und kleinere Bachtäler gegeben. Natürliche stehende Gewässer fehlen.

Durch Abrabungen sind jedoch, hauptsächlich entlang der größeren Flüsse, zahlreiche Seen entstanden, so z.B. im nördlichen Kreisgebiet Minden-Lübbecke allein rd. 800 ha Wasserflächen aus ca. 100 Naßabgrabungen.

Entsprechend seiner reizvollen landschaftlichen Vielfalt, aber auch wegen eines guten Klimas und zahlreicher Heilquellen ist Ostwestfalen nicht erst seit jüngster Zeit ein bevorzugtes Erholungsland. Die Freizeitfischerei wird demnach nicht nur von Einheimischen ausgeübt; zahlreiche Angler und Fischereipächter kommen z.B. aus dem Ruhrgebiet und noch von weiter her.

Der Schutz der Natur, der Pflanzen und der Tierwelt ist auch in Ostwestfalen zu einem schwerwiegenden Problem geworden. Zahlreiche nachhaltig wirkende Maßnahmen des Straßenbaus, der Flurbereinigung, der Abfallbeseitigung, des Wasserbaus, der Industrie und der Siedlungstätigkeit gefährden die natürlichen Lebensräume und verursachen bedrohliche Veränderungen des Naturhaushalts.

Besonders hingewiesen sei zudem auf beträchtliche Waldschäden in den Kammlagen des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges, die auf saure Niederschläge zurückgeführt werden. Die sauren Niederschläge haben bereits Auswirkungen auf einige Bachoberläufe. Das hier festgestellte Nachlassen der natürlichen Reproduktion der Bachforelle ist als deutliches Warnzeichen zu werten.

Die umfassende Gefährdung der Tier- und Pflanzenwelt wird deutlich aus der für Nordrhein-Westfalen erarbeiteten "Roten Liste". Danach sind fast ausschließlich durch die Zerstörung ihrer Biotope 35 % aller Farn- und Blütenpflanzen sowie 25 - 75 % der erfaßten Tiergruppen vom Aussterben bedroht oder gefährdet.

Die "Rote Liste" der Fischfauna belegt, daß von den 45 in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Fischarten 40 % in eine der Gefährdungsstufen aufgenommen werden mußten.

Es mag sein, daß Ostwestfalen hinsichtlich einiger spezieller Umweltbelastungen weniger betroffen ist als manche anderen Gebiete des Landes. Nichts spricht jedoch dafür, daß in Ostwestfalen etwa die "Rote Liste" geringere Prozentzahlen an bedrohten Individuen aufweisen würde als anderswo.

Naturschutzgebietsausweisung

Zur Erhaltung der hier noch vorkommenden Substanz an Biotopen und dort angestammten Arten und Lebensgemeinschaften - aber auch zu deren Pflege und Weiterentwicklung - wird daher der Naturschutzgebietsausweisung höchste Priorität eingeräumt.

Laut Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen, Oktober 1983, ist es Ziel der Landesregierung, langfristig 3 % der Landesfläche unter Naturschutz zu stellen.

Z.Zt. liegt der Bundesdurchschnitt bei ca. 1 % Naturschutzgebiete; Nordrhein-Westfalen hat ca. 0,9 % und Ostwestfalen nur 0,58 % Naturschutzgebietsflächen.

Diesen auch im Gebietsvergleich feststellbaren

Defizit gilt es abzustellen, und zwar mit der Maßgabe, daß möglichst kurzfristig die Naturschutzgebietsfläche des Regierungsbezirks Detmold zu verdoppeln ist.

Verbot der Fischerei

Die Fischerei allgemein, und nicht nur deren Behördenvertreter begrüßen und unterstützen die Bemühungen um die Vergrößerung und Vermehrung der Naturschutzflächen.

Als problematisch und für die Fischerei höchst unbefriedigend muß jedoch gewertet werden, daß die Ausübung der Fischerei, die fischereiliche Nutzung also, speziell in den meist neueren Naturschutzgebieten verboten ist.

Soweit heute in den Naturschutzgebieten Gewässer vorhanden sind oder soweit es sich bei den Naturschutzgebieten um Gewässer handelt, wird die Fischerei sehr oft in den entsprechenden Verordnungstexten als eine verbotene Handlung bezeichnet, weil sie zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen kann. Von einem Verbot blieb die Fischerei in den älteren Naturschutzgebieten in der Regel noch unberührt. Anfang der 70iger Jahre findet man in den Verordnungen schon häufig ein "Angelverbot" und heute - wie schon erwähnt - sehr häufig ein generelles Verbot der fischereilichen Betätigung.

Naturschutzgebiete in Ostwestfalen

Im ersten Quartal des Jahres 1984 existierten in Ostwestfalen 101 im Status Naturschutzgebiet stehende Flächen. Hierbei handelt es sich um 65 bestehende Naturschutzgebiete und um 36 einstweilig sichergestellte und/oder kurz vor Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens sich befindende Gebiete. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3.800 ha, entsprechend einem Anteil von 0,58 % der Fläche Ostwestfalens.

Fischereilich relevant in dem Sinne, daß es sich bei diesen Gebieten auch um (Fisch-)Gewässer handelt, wo die Fischerei entweder erlaubt, mit Einschränkung erlaubt oder verboten ist, sind hier 35 der 101 Naturschutzgebiete zu werten. Da diese 35 Gebiete ca. 1.900 ha Fläche haben, sind, im gerade genannten Sinne, fischereilich relevant immerhin rd. 50 % der Gesamtnaturschutzflächen.

Die Gewässerflächen haben in diesen 35 Naturschutzgebieten natürlich nur einen gewissen, doch sehr unterschiedlichen Anteil. Bei unterschutzgestellten Abgrabungen machen sie häufig einen sehr großen Flächenanteil aus, während es sich z.B. in Mooregebieten in der Regel nur um fischereilich unbedeutende Entwässerungsgräben handelt.

Die Relevanz der Gewässer für die Fischerei ist jedoch weniger gekennzeichnet durch eine gewisse Mindestgröße. Sie ist vielmehr dann gegeben, wenn eine Fischfauna gedeihen kann, oder wenn sie sich - mit oder ohne Zutun des Menschen - früher oder später einstellt.

Abgesehen davon, daß stehende Gewässer unter 0,5 ha Fläche, resultierend aus einer quasi Nichtzuständigkeit des Landesfischereigesetzes NW, bisher nur sehr zögernd oder gar nicht von seiten des Naturschutzes für eine wie auch immer geartete Fischerei (z.B. für den Fischartenschutz) vorgeschlagen wurden, ist allein die Größe eines Gewässers auch kaum maßgebend für die Entscheidung über ein eventuelles Fischereiverbot in einem Naturschutzgebiet.

Bei den 35 fischereilich relevanten Naturschutzgebieten Ostwestfalens handelt es sich zu 38 % (13 Gebiete) um Abtragungsgewässer (Sand-/Kiesseen, Tonkuhlen), zu 34 % (12 Gebiete) um fließende Gewässer und zu 28 % (10 Gebiete) um Teiche.

Mit Fischereiverboten belegt sind in unterschiedlichem Ausmaß alle 3 Gewässergruppen.

Erlaubt ist die Fischerei vornehmlich an Teichen in größeren, naturgeschichtlich bedeutenden älteren Naturschutzgebieten. Verboten ist die Fischerei dagegen primär an jüngeren Abtragungsgewässern, die dem Artenschutz hinsichtlich Amphibien und Wasservögeln dienen. Mit Einschränkung erlaubt ist die Fischerei hauptsächlich an traditionell bewirtschafteten Teichen und an Gewässern, die schon lange vor der Unterschutzstellung bestanden haben und an denen häufig langfristige Fischereipachtverträge existieren.

Für Teiche kann die eingeschränkte Erlaubnis lauten, daß die Fischaufzucht entsprechend der natürlichen Nahrungsgrundlage und das Ablassen des Gewässers zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Abständen erlaubt ist. In Brutvogelbiotopen ist - wenn nicht überhaupt verboten - z.B. das Angeln in der Regel zumindest während des Sommerhalbjahres untersagt, in Rast- und Überwinterungsbiotopen dagegen im Winterhalbjahr.

Insgesamt haben von den 35 fischereirelevanten Naturschutzgebieten 24 (68,5 %) ein umfassendes Fischereiverbot, 8 (22,8 %) eine beschränkte Erlaubnis der Fischerei und 3 (8,5 %) kein Verbot, also eine Erlaubnis der Fischerei. Die Flächen der Naturschutzgebiete mit Fischereiverbot und auf der anderen Seite die Fläche mit Fischereierlaubnis oder beschränkter Erlaubnis sind in etwa gleich groß (jeweils gut 900 ha). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß allein die Fläche des schon zur norddeutschen Tiefebene gehörenden Naturschutzgebietes "Großes Torfmoor", für die eine beschränkte Erlaubnis gilt, 467 ha beträgt.

Naturschutzgebietsverordnung

Anhand einer aktuellen Naturschutzgebietsverordnung soll aufgezeigt werden, wie die Belange der Fischerei berührt werden, welche Restriktionen verordnet werden und welcher Art und Argumentation die Mitwirkungsmöglichkeiten der Fischerei (Fischereibehörde) sein können.

Dabei sei schon an dieser Stelle gesagt, daß der Naturschutz und die Fischerei vom Prinzip her keine unterschiedlichen Interessen haben dürften. Beiden gemeinsam sind intakte Biotope als Zielsetzung und generelle Voraussetzung. Ein gegenseitiger Ausschluß, sowohl vor Ort als auch in den Zuständigkeiten, kann daher allein schon vom Betrachtungsansatz her nicht richtig sein.

Bei der anschließend auszugsweise vorgestellten Verordnung für ein Naturschutzgebiet handelt es sich um eine Fläche, die u.a. einen mehrere ha großen Baggersee beinhaltet. Das gesamte Gebiet hat große Bedeutung für den Artenschutz (Vogelbrutbiotop) und

steht im funktionellen Zusammenhang mit einem Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (Vogelrast- und Überwinterungsbiotop).

Die betr. Verordnung des Regierungspräsidenten (höhere Landschaftsbehörde) sagt in § 1, daß die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere (entsprechend § 20 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Der § 3 enthält das Verbot der Handlungen, die zu der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In dem geschützten Gebiet ist so z.B. insbesondere verboten:

- Bäume, Sträucher sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten;
- die Flächen außerhalb der Wege zu betreten;
- Gewässer zu befahren;
- Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
- und letztlich die fischereiliche Nutzung.

Unberührt bleiben nach § 4:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme gewisser Handlungen nach § 3 (z.B. Verbot des Umbrechens von Grün- und Brachflächen);

- vom Kreis M. (als untere Landschaftsbehörde) angeordnete oder genehmigte Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

Der § 5 der Verordnung gibt die Möglichkeit zur Befreiung, und zwar u.a., wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall "zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde".

Soweit in Auszügen diese Verordnung. Aus ihr geht hervor, daß die Fischerei umfassend verboten ist und hinsichtlich der Regelungen in der Unberührtheitsklausel (§ 4) keinerlei Beteiligungsmöglichkeiten und Ansatzpunkte hat. Letzteres auch deswegen, weil der allein von dem Naturschutz erarbeitete Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) keine diesbezüglichen Aussagen zur Fischerei macht.

Daß dies für den Bereich der Jagd, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft anders ist, soll hier nicht diskutiert werden. Hierzu bedürfte es recht komplizierter juristischer Erläuterungen, und dazu müßte vor allem der Landschaftsplan als Planungsinstrument im Vorfeld der Naturschutzgebietsausweisung näher besprochen werden.

Zwar ist es aufgrund einer derartigen Verordnung möglich, daß die zuständige untere Landschaftsbehörde im Rahmen der §§ 4 und 5 auch fischereilich notwendige Maßnahmen anordnet. Dies dürfte aber aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt aus mangelnder Fachkenntnis der unteren Landschaftsbehörden, kaum optimale Realität werden.

Mitwirkung der Fischerei

Wichtig ist es darum, daß schon die Erarbeitung einer Naturschutzgebietsverordnung beim Regierungspräsidenten gegebenfalls fischereiliche Gesichtspunkte berücksichtigt.

Hierzu hat der Fischereisachverständige des Regierungspräsidenten im Rahmen der hausinternen Abstimmung einer Verordnung die entsprechenden Möglichkeiten. Seine grundsätzliche Argumentation besteht dann darin, daß in fischereilich relevanten Naturschutzgebieten Fische als Bestandteile des Ökosystems nicht übersehen werden dürfen, da dies eine Verkennung der ökologischen Zusammenhänge bedeutet und eine Gefahr für das gesamte mit einer Verordnung bezweckte Naturschutzziel beinhalten würde.

In diesem Zusammenhang wurde für Fälle, in denen ein unter Naturschutz zu stellendes Gewässer aus nachvollziehbaren Gründen ein Fischereiverbot bekommen soll und daher nicht entsprechend den Vorgaben des Fischereigesetzes genutzt und bewirtschaftet werden kann, ein Vorschlag für den Wortlaut der Unberührtheitsklausel gemacht.

Nach diesem Vorschlag soll der § 4 der entsprechenden Verordnungstexte um folgende Sätze ergänzt werden:

"Unberührt bleibt die Fischerei, soweit sie Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen beinhaltet, die in Abstimmung mit den Fischereibehörden von dem Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind. Soweit für das Gewässer ein Gutachten der Landesanstalt für Fischerei vorliegt oder erstellt wird, ist dieses den Maßnahmen zugrunde zu legen".

Es scheint sich mittlerweile abzuzeichnen, daß diese oder eine ähnliche Formulierung die Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erhält und demnächst in bestimmten Verordnungstexten für Naturschutzgebiete aufgenommen wird.

Voraussetzung dazu war und wird auch in Zukunft sein, daß Fischerei- und Landschaftsbehörde im gemeinsamen Gespräch ein gemeinsames Ziel anstreben.

Hierzu hat die Fischereibehörde verständlich zu machen, daß es ihr speziell in Naturschutzgebietsgewässern eben nicht um die optimale fischereiliche Nutzung, etwa in Form der Freizeittfischerei, geht, sondern vielmehr um einen aktiven Beitrag der Fischerei zur ökologischen Stabilisierung des Gewässers.

Ausgangspunkt der gemeinsamen Überlegung war dabei, daß in unserer heutigen Kulturlandschaft ein "Sich-selberüberlassen" eines Gewässers, speziell eines künstlich geschaffenen, in den allermeisten Fällen nicht zu verantworten ist.

So entwickeln sich, z.B. besonders in Baggerseen, die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegen, in Ostwestfalen, hauptsächlich entlang der Weser, schnell einseitige und durch Verbutterung gekennzeichnete Fischbestände. Genau wie es im Wald notwendig ist, bei fehlenden natürlichen Feinden (z.B. Schalenwild) zu reduzieren, so gilt dies dann in übertragendem Sinne auch für den Lebensraum Gewässer. Die in Wirklichkeit jedoch viel komplexeren Zusammenhänge konnten darüber hinaus an einem exemplarischen Beitrag der Autoren Steinberg und Kohlmann (1982, 83) verdeutlicht werden. Die dort beschriebenen Rückkoppelungs- und Regelmechanismen zwischen dem Fischbestand eines Gewässers

und einer Vielzahl anderer biotischer und abiotischer Faktoren zeigten eindeutig den Weg auf für eine kontrollierte, ökologisch angepaßte fischereiliche Bewirtschaftung.

Eine derartige Bewirtschaftung, die auch geeignet ist für Maßnahmen des Fischartenschutzes, kann eine gemeinsame Basis zwischen Naturschutz und Fischerei an unterschutzgestellten Gewässern sein. Bezeichnenderweise hatte der erwähnte Beitrag den Titel, "Ist der Wasserfloh im See nur zum Gefressenwerden da?".

Die gerade skizzierte Suche nach einer gemeinsamen Linie zwischen Naturschutz und Fischerei sollte jedoch nicht der einzige Ansatzpunkt zur Konfliktlösung zwischen Naturschutz und Fischerei sein.

Folgenutzungsplanung

Bewährt hat sich, z.B. im Vorfeld der Naturschutzgebietsplanung, gewisse großräumige Leitlinien und Prioritäten der später möglichen Nutzungen und Beschränkungen vorzugeben. So wurde im konkreten Fall unter Federführung des Regierungspräsidenten Detmold und Beteiligung des Oberkreisdirektors Minden-Lübbecke, der Landesanstalt für Fischerei NW und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW ein Rahmenplan für die Folgenutzung der Naßabgrabungen in der Weserniederung zwischen Schlüsselburg und Rinteln erstellt. Hierbei wurden 33 Gewässer hinsichtlich der Eignung für den Artenschutz, die Fischerei (Angelsport) und die Erholung untersucht. Aufgrund verschiedener Parameter erfolgte jeweils eine 3-stufige Bewertung (2 = sehr gut bis gut geeignet, 1 = geeignet, 0 = weniger bis nicht geeignet).

Das Ergebnis war, daß sich für den Artenschutz 94 % und für die Fischerei 88 % der Gewässer entweder sehr gut oder gut eignen. Für die Erholung waren dagegen immerhin 67 % weniger bis nicht geeignet. Die Bestimmung der Folgenutzung hatte mit dieser Bewertung eine solide Grundlage bekommen und ist inzwischen weitgehend in den verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten realisiert worden.

7 der bewerteten Gewässer sind bisher unter Naturschutz gestellt worden. Bezogen auf alle Gewässer beträgt die zugewiesene Folgenutzung zu

- 27 % Fischerei
- 21 % Fischerei und Erholung
- 18 % Fischerei, Artenschutz und Erholung
- 12 % Fischerei und Artenschutz
- 12 % Artenschutz
- 6 % Verfüllung
- 3 % Erholung
- 0 % Artenschutz und Erholung.

Für die Fischerei bedeutet dies, daß sie als Folgenutzung mit insgesamt 78 % im Vergleich zur Eignung mit 88 % angemessen und ausreichend berücksichtigt wurde.

Die hier skizzierte Konzeption hatte so auch zum Erfolg, daß anderen Orts kaum zu vermeidende Konflikte um die Zuweisung der Folgenutzungen vermieden werden konnten. Behördliche Planungen waren auf diese Weise für die Bevölkerung und speziell für die ortsansässigen Fischereivereine durchschaubar und wurden somit akzeptiert.

Konfliktlösung allgemein

Noch einmal aufgegriffen werden soll nun zum Schluß die Tatsache, daß es grundsätzliche unterschiedliche Interessen zwischen Naturschutz und Fischerei nicht gibt.

Um in der Praxis zu diesem Ergebnis zu kommen, bedarf es allerdings einer wirklich vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutz und der Fischerei.

Es nützt nichts, sondern schadet nur, wenn in Gesprächen und Veröffentlichungen anstatt von tatsächlichen Argumenten nur gegensätzliche Positionszuweisungen verteilt werden.

Wenn es Ziel des Naturschutzes ist, daß der Artenbestand gesichert sein muß, und wenn es Ziel der Fischerei ist, daß der Artenbestand derart gesichert sein muß, daß eine nachhaltige Nutzung möglich ist, so besteht hier zwar ein Unterschied aber zugleich auch die Basis für das gegenseitige Verständnis.

Dazu gehört es dann im weiteren, daß der Naturschutz beweist, daß es ihm um die Ganzheit geht und nicht nur um Vögel, Amphibien oder sonstige spezielle Schutzobjekte. Die Fischerei wiederum hat zu belegen, daß es ihr eben nicht nur um die Fische geht, sondern vielmehr um ökologisch intakte Gewässer.

Dabei muß sich die Fischerei darüber im klaren sein, daß die ihr gegenüber geäußerten Vorurteile und Vorwürfe nicht von "ungefähr" kommen. Sie muß alles daran setzen, um ihren ramponierten Ruf ins Gegenteil zu verkehren.

Hierzu wäre es z.B. wichtig, daß sich zukünftig die Berichterstattung in den Tageszeitungen über Fischerei und Angelsport nicht mehr fast ausschließlich nur um Wettbewerbsveranstaltungen und dergleichen dreht. Die

viel zu oft im Zusammenhang mit Rekordergebnissen abgebildeten, stolz die Pokale haltenden Petrijünger verhelfen der Fischerei zu allem anderen als einem dem Naturschutz verbundenen Image. Es liegt aber an der Fischerei selber, gerade im Bild der Öffentlichkeit einen anderen Eindruck, nämlich den des tatkräftigen Hegers und Pflegers der Fischbestände und der Gewässer zu hinterlassen.

Viel wäre auch erreicht, wenn es den Fischereiverbänden und ihren Verbänden aufgrund weiterer und verstärkter Bemühungen um die ökologische Verbesserung der Gewässer und - falls notwendig - durch eine Änderung ihrer Satzungen gelingt, die Anerkennung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz zu bekommen. In diese Richtung sollte die Fischerei arbeiten. Denn die Belohnung wäre eine weitgehende Gleichberechtigung zum Naturschutz und den Naturschutzverbänden und die viel größere Möglichkeit der Mitsprache, gerade auch bei der Ausweisung von fischereilich betroffenen Naturschutzgebieten.

Schrifttum

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landesfischereigesetz - vom Juli 1972

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz - vom Juni 1980

Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Umweltprogramm Nordrhein-Westfalen, Okt. 1983.

RP Detmold, Dezernat 51: Rahmenplan für die Folgenutzung von Naßabgrabungen in der Weserniederung zwischen Schlüsselburg und Rinteln. Detmold (1979 - 1984)

RP Detmold, Dezernat 51: Archiv Naturschutzgebiete,
Stand April 1984
Steinberg C., Kohlmann F.: Ist der Wasserfloh im See
nur zum Gefressenwerden da?
Fischer u. Teichw.
33: 332 - 337 (1982) und
34: 2 - 6 (1983)

Fischereiliche Nutzung in Naturschutzgebieten.
Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete durch die
Fischerei?

Von A. H a r s a n y i , Landshut

Das Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat im Januar 1982 eine Publikation über die "Feuchtgebiete" herausgebracht, in welcher auf deren Bedeutung als unentbehrlicher Teil des Naturhaushaltes hingewiesen wird.

In den letzten 200 Jahren wurden von unserem früheren Reichtum an Feuchtgebieten - Quelle, Bach und Fluß, Auwald, Altwasser, Tümpel, Weiher und See, Moor, Bruchwald und Streuwiesen - 80 bis 90 % zerstört. Von den Gewässern sind 70 bis 80 % heute in Form und Uferbewuchs unnatürlich. Aber auch die noch naturnah belassenen Gewässer sind durch die Belastung mit Nährstoffen und Chemikalien als Lebensraum oft entwertet.

In der Publikation wird auch auf die Ursachen für die Vernichtung von Feuchtbiotopen eingegangen: Verunreinigung (z.B. durch Nähr- oder Giftstoffeintrag von Nachbarflächen und durch Abwässer), Beseitigung der Ufervegetation, Sohl- und Uferausbau (Folge: Verlust von Brut- und Laichplätzen und Unterständen), Begradigung des Gewässerlaufs mit den bekanntesten schädlichen Folgen.

Diese Publikation wurde vom Staatsministerium dem - aus der Sicht des Naturschutzes - "Jahr des Feuchtbioschutzes" gewidmet. Man wollte die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Feuchtbiootope hinweisen. Ein, ohne Zweifel, lobenswerter Vorgang, der in Fischereikreisen nur begrüßt werden kann.

Die Fischer selbst haben die Bedeutung der Feuchtbiotope und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung im Hinblick auf den Naturhaushalt seit langem erkannt. Es ist ihnen leider nicht gelungen, deren Schutz und Erhaltung trotz mancher, oft massiver Proteste durchzusetzen. Die Wirtschaft, Hochwasserfreilegung von Kommunen und landwirtschaftlichen Grundstücken, haben bis heute stets den Vorrang erhalten. Mit dieser Publikation haben sich die anderen Naturschutzbereiche mit der Fischerei indirekt identifiziert und sich, was die Erhaltung und den Schutz der Feuchtbiotope betrifft, zum Verbündeten erklärt.

Man würde meinen, die Fischer haben im Kampf um die Feuchtbiotope und um die Gewässer mächtige Verbündete erhalten. Beim sorgfältigen Durchlesen der weiteren Abschnitte der Publikation wird jedoch deutlich, daß die Ausübung der Fischerei als negativer Faktor im Hinblick auf den Schutz der Natur dargestellt wird. Aus den Ausführungen dieser Publikation ist zu entnehmen:

Weit mehr als die Hälfte der Feuchtbiotope wirft bereits wirtschaftlichen Gewinn ab. Die Flächen werden landwirtschaftlich (feuchte, nasse Wiesen), forstwirtschaftlich (Auwälder), fischereilich (Gewässer) und jagdlich genutzt. Ein beträchtlicher Teil ver trägt auch weiterhin bestimmte extensive Nutzungsformen. Die Erhaltung der Feuchtbiotope ist also gesamtwirtschaftlich gesehen kaum relevant. Auf den einzelnen Eigentümer allerdings kann sich der Schutz eines Feuchtgebietes wirtschaftlich auswirken. Es ist daher vorgesehen, einen angemessenen Geldausgleich zu gewährleisten, wenn aus Gründen des Naturschutzes die Bewirtschaftung eines Feuchtgebietes erschwert wird.

Das bedeutet, daß die Gebiete (Altwässer, Bäche und Flüsse), um deren Erhaltung die Fischer in der Vergangenheit unermüdlich gekämpft haben, jetzt in die Obhut des Naturschutzes übernommen werden sollen. Die Altwässer und Flußlandschaften bilden im Vergleich zu den anderen Feuchtbiotopen eine sehr geringe Fläche. Das heißt, daß bei den sicherlich geringen Mitteln, die in einem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden, nichts anderes übrig bleibt, als auf die kleineren und somit als Ausgleich für die Nutzung weniger kostenden Objekte zurückzugreifen. Die Fischer sollen also aus zahlreichen Gewässern, die sie bis heute als Lebensräume für viele Fische und andere Tiere, oft nach schweren Auseinandersetzungen, erhalten haben, nunmehr ausgeschlossener werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Naturschutz zu solchen Forderungen kommt. Worauf stützen sie sich? Sind sie berechtigt? Was soll man unternehmen, um dieselben ins rechte Licht zu rücken?

Im folgenden wird versucht, auf diese Fragen eine Antwort zu geben.

II. Entwicklung der Negativbildung des Naturschutzes

Was die Zahl und Fläche der Binnengewässer betrifft, ist Bayern das gewässerreichste Land der Bundesrepublik Deutschland.

Bis auf das Einzugsgebiet des Mains (Unterfranken, z.T. Ober- und Mittelfranken) wird das bayerische Territorium in Richtung Donau entwässert. Den Bezirk

Niederbayern durchqueren die größten Flüsse Bayerns wie z.B. Inn, Rott, Vils, Isar, Donau und im Bayerischen Wald Ilz und Schwarzer Regen. Infolge ihrer enormen Wasserführung (Donau in Passau z.B. $570 \text{ m}^3/\text{s}$ MNQ) war man noch vor Jahrzehnten nicht in der Lage, diese mächtigen Flüsse zu bändigen, also sie mit Ketten von Staueen und Elektrizitätswerken zu versehen. Erst seit ca. 40 - 50 Jahren bis in die heutige Zeit hinein ist es dem Menschen durch die rasche Entwicklung der Technik gelungen, auch diese Gewässer in den "Griff" zu bekommen. Im Zuge der Regulierung oder Energienutzung sind einige interessante Feuchtgebiete entstanden bzw. an der Donau oder der Isar in unberührter Form erhalten geblieben. Diese Gebiete dienen in unserer industrialisierten Gesellschaft als Refugialgebiete für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie wurden in den letzten Jahren als schutzwürdige Gebiete ausgewiesen. Diese Bemühungen zielen darauf ab, die in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten in unserer Landschaft zu erhalten. Sie dienen somit der Erhaltung der Art, also dem Artenschutz.

Mit dem Einstau des Inns in den Jahren 1942 bis 1961 wurde der gesamte Flußlauf entscheidend umgewandelt. Der ursprüngliche - teils natürliche und teils regulierte - Flußlauf mit dicht bewachsenen Steilufern wurde in eine Kette großflächiger und langsamfließender Staueen aufgliedert. Infolge-dessen fanden in den durch die Maßnahmen betroffenen Bereichen umfangreiche populationsdynamische Veränderungen der gesamten Flora und Fauna statt. Diese Veränderungen sind natürlich den echten Naturliebhabern, wie sie der Bereich der Ornithologie ohne Zweifel darstellt, nicht entgangen. Da bereits in dieser Zeit echte natürliche Feuchtbiotope und die in ihrer Lebensweise an diese Bereiche gebundenen Vogelarten sehr rar geworden sind, ist es kein Wunder,

daß diese neuen Lebensräume die wissenschaftlich-jungen Ornithologen angezogen haben. Sie haben aufmerksam die Neuan siedlung aller Vogelarten beobachtet und registriert.

Da bereits vor dem Gewässerstau Fischer an diesem Gewässer tätig waren, war es selbstverständlich, daß sie ihre Tätigkeit an den angestauten Gewässerschnitten fortgesetzt haben. Seit dieser Zeit sind in der Tagespresse die ersten Auseinandersetzungen mit den Fischern festzustellen. Sie sind auch verständlich: Eine neue, seltene Vogelart hat sich im Staubereich eingenistet, ein seltener Durchzügler oder Wintergast hat den Stausee aufgesucht, was der Ornithologe mit seinem Fernglas mit Begeisterung und auch von den Fischern verstandener Aufregung beobachtete. Da aber kam der Fischer mit seinem Fischerboot heran und versprengte die "Augenweide" des Ornithologen, der durch seine Beobachtungen in den Taumel der Begeisterung geriet. Die Reaktion darauf war und ist verständlich: Es gab - und gibt - ein Donnerwetter, und der Fischer hat sofort den Bereich des Stausees zu verlassen, da sonst der seltene Gast oder Neuan siedler zu verschwinden droht.

Die Reaktion des Fischers blieb ebenso wenig aus. Er reagierte prompt: Die Fischerei haben wir hier immer ausgeübt und für die Erhaltung der Gewässer gekämpft, und wir sind die eigentlichen "Herren im Hause". Wir lassen uns nicht vertreiben.

Seitdem ist im Bereich des Unteren Inn ein Kampf darüber entbrannt, wer am Gewässer der wahre "Herr" ist, wer seinen Interessen ungehindert nachgehen darf und wer nicht.

Seitens der Ornithologie sind inzwischen zahlreiche Publikationen erschienen, die einerseits eine Dokumentation über den hart geführten Kampf und andererseits eine wichtige Dokumentation über die Vogelwelt und die ökologische Entwicklung dieses Gebietes darstellen. Diese Arbeiten haben infolge des enormen Engagements und geschickten Taktierens sowie wegen der Seltenheit der Arbeiten in diesem Bereich große Aufmerksamkeit nicht nur in Deutschland, sondern im gesamten europäischen Raum gefunden. Die in den Zeiten der Auseinandersetzung geborenen Thesen über die Auswirkungen der Fischerei in diesem Bereich auf die Vogelwelt wurden auf das gesamte deutsche Gebiet angewendet und sogar mit gleichlaufenden Arbeiten in anderen Teilen Deutschlands ergänzt. Die Thesen wurden des Weiteren von der Naturschutzverwaltung als Grundlage für ihre Argumentation übernommen und dienen derzeit als Beweise für die Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die Ausübung der Fischerei.

Um diese Argumente zusammenzufassen, hat die Naturschutzverwaltung im Jahre 1981 ein Forschungsprogramm vergeben, in dem die negativen Auswirkungen der Jagd und Fischerei auf die Vogelwelt zusammengefaßt werden sollten. Das Gutachten wurde im Jahre 1982 abgeschlossen und im Bericht der ANL Nr. 6/1982 publiziert: "Die Stauseen am unteren Inn - Ergebnisse einer Ökosystemstudie" (31).

Seitdem wurden in Bayern in zwanzig Naturschutzgebieten (von derzeit 247) Jagd und Fischerei aus der Sicht des Naturschutzes geregelt, also eingeschränkt. Weitere zahlreiche Einschränkungen sind geplant oder werden angestrebt. Daß man sich in den Kreisen der Fischerei derzeit mit diesem Fragenkomplex befaßt, ist also durchaus nicht nur berechtigt, sondern notwendig.

III. Argumentation des Naturschutzes

Die in der erwähnten "Standardpublikation" des Naturschutzes aufgeführte Argumentation hat der Autor derselben (Reichholf, 1981) (30) in seinem an der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege gehaltenen Vortrag folgendermaßen zusammengefaßt:

"Die Situation ist durch folgendes Spannungsfeld gekennzeichnet:

Der gehetzte und gestreßte Mensch unserer Tage braucht Erholung und Entspannung in der Natur" (König, l.c.) - und wird dabei selbst zum Streß für die Natur! Der Konflikt entsteht "wider Willen", denn kaum jemals wird ein Angler absichtlich Schäden in der Natur anrichten wollen. Dennoch ist das Sportangeln heute zu einer ersten Gefahr für Tiere und Pflanzen der Gewässer geworden. Für das derzeitige Ausmaß dieser Gefährdung sollen nachfolgend beispielhaft einige Anhaltspunkte gegeben werden. Sie kennzeichnen die Situation und die Art der Schäden.

Mit dem Massenansturm auf die Angelsportverbände, den wir gegenwärtig erleben, droht sich die Problematik noch ganz erheblich auszuweiten. Sie trifft auch voll die durch das Naturschutzrecht geschützten Gewässer, da in diesen in aller Regel das "Fischereiprivileg" erhalten bleibt. Denn von den Verboten im Naturschutzgebiet ist - nach dem derzeitigen Stand wohl in allen bayerischen Wasservogel-Schutzgebieten (!) - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ausgenommen. Hierzu zählt bislang ohne Einschränkungen auch das Sportangeln, obwohl es sicher keine der Landwirtschaft vergleichbare, erwerbsmäßige Nutzung der Fischproduktion von Gewässern darstellt.

Dem Durchschnittsbürger, der als Naturfreund ein Schutzgebiet aufsuchen will, dessen Betreten nicht gestattet ist, wird eine dem Sportangeln entsprechende Erholung verwehrt, wenn er nicht im Besitze der zugehörigen Fischkarte ist, die das Privileg eröffnet.

Welche Konsequenzen hat dieses Privileg? Wodurch wird der Angelsport zum Naturschutzproblem? Die nachfolgenden Beispiele sollen dies - ohne erschöpfend sein zu können - verdeutlichen.

1. Einfluß auf die Brutbestände der Wasservögel:

Die Studien im Teilbereich der "Hagenauer Bucht" bei Braunau am Inn (Erlinger u. Reichholf, 1974) zeigten, daß die uneingeschränkte Nutzung der Inselgebiete durch Sportangler den Brutbestand der Wasservögel ganz massiv beeinflusst. Aus der Verteilung und Häufigkeit der Wasservogel-Nester in drei Abschnitten der insgesamt rund 160 Hektar großen Seitenbucht des Innstausees Ering-Frauenstein ließ sich ablesen, daß die von Anglern nicht betretene Zone mit knapp 30 Nestern pro Kilometer Ufer eine durchschnittlich gute Nestdichte aufwies. Der stark von Anglern besuchte Abschnitt erreichte dagegen - trotz günstigerer Uferstruktur, reicherer Ausbildung von kleinen, versteckten Buchten und insgesamt größerer Gesamtlänge - nur 2,2 Nester/km/Jahr. Dies entspricht weniger als einem Zehntel des nicht beangelteten Bereiches. Da bei gleicher Nestdichte wie im ungestörten Abschnitt und mindestens 4,5 km tatsächlicher Uferlänge etwa 125 Wasservogel-Gelege zu erwarten gewesen wären, betrug der tatsächliche Ausfall an Brutplatz-

kapazität das 60-fache der registrierten Nester. Auf das Gesamtgebiet umgelegt konnte nicht einmal ein Fünftel der vorhandenen Möglichkeiten von den Wasservögeln genutzt werden.

Die von den Anglern aufgesuchten Uferzonen durchzieht ein dichtes Netzwerk von Pfaden, die es den Wasservögeln nahezu unmöglich machen, einen störungsfreien Fleck zur Nestanlage zu finden. Diejenigen Nester, die im Einflußbereich der Angler dennoch angelegt werden, erleiden hohe Eiverluste durch Krähen und Elstern, die jede Chance nutzen, ein kurzfristig verlassenes Gelege auszuplündern.

2. Störung der Wasservögel an Mauseerplätzen:

Neben der Brutzeit ist für die Wasservögel sicher die Mauseerzeit eine besonders kritische Phase im Jahreslauf. Sie setzt im Falle der Enten bei den Erpeln früher ein als bei den Weibchen und erreicht im beginnenden Hochsommer den Höhepunkt. Während dieser Zeit sind die Enten etwa von Mitte Juni bis Mitte Juli weitgehend flugunfähig. Sie benötigen sichere, störungsfreie (oder zumindest störungsarme) Gewässer, um in Ruhe die neuen Schwinge heranwachsen lassen zu können. Durch die allgemeine Zunahme des Druckes durch Erholungssuchende (Baden, Bootsfahren, Angeln) auf die mitteleuropäischen Gewässer gibt es außerhalb des Ismaninger Teichgebietes, das für die Öffentlichkeit gesperrt und auch Anglern zum größten Teil nicht zugänglich ist, keine Möglichkeit für ungestörtes Wechsellernen des Großgefieters für die Enten mehr. Sie sind gezwungen, sich am Ismaninger Speichersee und den angrenzenden Fischteichen aus ganz Zentral-

europa zu sammeln. Die starke Frequentierung der ausgedehnten Buchten des Wasservogelschutzgebietes am unteren Inn durch Angler, die mit ihren Booten überall hinfahren können, ließ eine langjährige Mauertradition abreißen. Tauchenten mausern dort nicht mehr in nennenswerten Mengen, obwohl es bis in die 60er Jahre Tausende davon waren. Ähnliches gilt für wohl alle Wasservogelgebiete Bayerns mit Ausnahme von Ismaning, das damit eine Schlüsselrolle übernehmen mußte, die nicht ungefährlich ist.

3. Problemvögel Bläßhuhn und Höckerschwan:

Für die Höckerschwäne ergibt sich aus dem Angelsport aber eine bei uns noch weitgehend unbekannte Gefahr, die in England offenbar bereits massiv auf die Bestandsentwicklung einwirkt: die Vergiftung mit Blei. Zum Besonderen der Angelschnüre verwendetes Blei geht, das gilt sicher auch für unsere Gewässer, immer wieder verloren. Bei der Suche nach Magensteinchen, die sie zum Zerreiben der aufgenommenen Nahrung benötigen, finden die Schwäne die häufig im Uferbereich "verlorenen" Bleistückchen. Sie verschlucken sie und im Magen werden sie zerrieben und von den Verdauungssäften aufgelöst. So gelangt das gefährliche Schwermetall Blei in die Blutbahn und führt zu schweren Schäden. Bestandsrückgänge bei den britischen Höckerschwanbeständen werden neuerdings auf diese Bleivergiftung mit zurückgeführt. Wegen der Gefährlichkeit von Blei sollte die Verwendung dieses Schwermetalls, wo es irgendwie zu machen ist, vermieden werden. In den USA stellt man Schrotpatronen bereits auf bleifreie Stahllegierungen um. Auch Senkblei im Angelsport ließe sich durch andere, für die Umwelt erheblich

weniger gefährliche Metalle ersetzen.

4. Konfliktbereich Biber:

In Bayern wurden im Verlauf des letzten Jahrzehnts erfolgreich die ausgerotteten Biber wieder eingebürgert. Die Tiere kamen aus Mittelschweden zum größten Teil und haben sich gut akklimatisiert. Insbesondere am "Unteren Inn" kann der Bestand inzwischen mit gut 50 Bibern als überlebensfähig angesehen werden.

Biber fällen im Uferbereich Bäume, insbesondere Weiden und Pappeln. Von ihnen nutzen sie die nährstoffreiche Rinde der Äste und Zweige als Winternahrung. Da die schweren Biber nicht klettern können, kommen sie an den Kronenbereich nur heran, wenn sie die Bäume fällen. Dies geschieht am Gewässerufer hauptsächlich zum Wasser hin, weil die Kronen wasserseitig meist überhängen. Ins Wasser gefällte Bäume sind für die Biber am besten zu nutzen.

Dieser Umstand brachte sie überraschenderweise im Naturschutzgebiet "Unterer Inn" mit dem Angelsport in Konflikt, weil einige Angler sich in der Ausübung des Angelsports davon beeinträchtigt sahen. Sie forderten - sogar unter Einschaltung von Landtagsabgeordneten (!) - die Entfernung der gefällten Bäume. Dies würde nicht nur im Zusammenhang mit den anfallenden Arbeiten erhebliche Störungen in den Biber-Reviere nach sich ziehen, sondern auch, wie die Erfahrungen zeigen, zu verstärkter Fälltätigkeit anregen, was unter Umständen die Nutzungsquote des Baumbestandes beeinflusst. Die "positive" Seite der ins Wasser ragenden Stämme, nämlich daß sie Deckung und Unterschlupfmöglichkeiten den Fischen selbst bieten, wird völlig außer Acht gelassen.

Massive Eingriffe in die wenigen, fest bezogenen Biber-Reviere, wie sie durch die Entfernung der gefällten Bäume verursacht würden, können den Wieder- einbürgerungsversuch aufs schwerste gefährden. Die permanenten Störungen durch Angler in den Biber-Reviere innerhalb des Naturschutzgebietes, wo sie durch die Nutzung der Silberweidenbestände keinen Schaden anrichten, können außerdem dazu führen, daß die Biber an nicht beangelte, störungsarme Kleingewässer außerhalb des Schutzgebietes abwandern. Dort grenzen Bestände wertvoller Nutzholzarten an! Soll die "Wiedergutmachung" an einer ausgerotteten Tierart mit einem so hohen Stellenwert in der Öffentlichkeit, wie es der Biber darstellt, tatsächlich an der Uneinsichtigkeit und Intoleranz einiger Weniger scheitern, die sich in der Ausübung ihres "Sports" behindert fühlen?

Die Wiedereinbürgerung des Bibers in Bayern war ein kostspieliges, von der Öffentlichkeit finanziertes Unternehmen. Für derartig übersteigerte Forderungen von Sportanglern wird sie kein Verständnis haben. Mittlerweile werden die Biber mehr und mehr aus dem Schutzgebiet am unteren Inn herausgedrängt!

5. Konfliktbereich_Ufervegetation:

Die Uferzone von Gewässern trägt eine besonders artenreiche Vegetation. Zahlreiche seltene und selten gewordene Arten finden sich darin. Zusammengedrängt auf einen schmalen Streifen zwischen Wasser und Land stellt sie eine außerordentlich empfindliche Zone dar. An vielen Gewässern wird sie aber von Anglerpfaden durchzogen, die bis unmittelbar an den Wasserrand heranreichen. Diese Anglerpfade sind es, die im

österreichisch-bayerischen Wasservogelschutzgebiet am unteren Inn einen Großteil der Uferzone zum Brüten für Wasservögel nicht nutzbar machen. Sie vernichteten aber auch wertvolle Vegetation, wie z.B. Bestände der Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) in der "Hagenauer Bucht" oder bis zu einem Drittel der am Damm, der vom Kraftwerk Ering-Frauenstein am unteren Inn flußaufwärts zieht, wachsenden Helmorchis (*Orchis militaris*). Denn durch die lange Anwesenheit der Angler an der Dammflanke (nicht auf dem Weg, der die Dammkrone entlangzieht und der von Spaziergängern benutzt wird) wird die Vegetation zertreten und empfindlichere Arten wie die Orchideen, können dies nicht ertragen. Die Anlage von Stegen durch den Schilfgürtel zerteilt ihn in mehr oder minder kleine Abschnitte und macht das Schilf dem Wellenschlag leichter zugänglich. Im Gegensatz zu den störungsempfindlichen Tierarten wirkt dieser Effekt auf die Vegetation in direkter Abhängigkeit von der Zahl der Angler und der Dauer ihrer Anwesenheit. Mit steigenden Mitgliederzahlen ist also auch eine weitere Steigerung der Beeinträchtigungen der Ufervegetation zu erwarten.

6. Beeinflussung_der_Fischfauna:

Den Sportangler interessieren zumeist nur wenige Nutzfischarten, deren Bestände in den Gewässern häufig oder überwiegend durch künstlichen Besatz aufrecht erhalten werden. Über die ökologische Kapazität dieser Gewässer ist in der Regel viel zu wenig bekannt und die Besatzmengen, die zum Einsatz kommen, beruhen auf nicht durch quantitative Untersuchungen begründete Abschätzungen. Im Gegensatz zur normalen

Vermehrungsweise der Fische, die bei praktisch allen heimischen Arten der Strategie folgt, mit viel Nachwuchs die naturgegebenen, hohen Verlustraten auszugleichen, wird dabei vielfach angenommen, daß in etwa auch das an Fischen wieder herauszufangen sein soll, was eingesetzt wird. Die Differenz meint man vermeiden zu können, wenn nur die Verlustursachen hinreichend gut kontrolliert sind. Völlig vernachlässigt bleiben bei all diesen Überlegungen aber Effekte der Konkurrenz der Nutzfische mit anderen Fischarten (Pleyer, 1980), die ganz massiv ausfallen können und über die man bis heute für die einheimischen Arten viel zu wenig weiß. Grundsätzlich ist aber anzunehmen, daß Fische, die bereits die kritischen Erststadien der Entwicklung hinter sich haben, auch konkurrenzstärker sind. Sie nehmen den anderen, fischereiwirtschaftlich unbedeutenden Arten Nahrung und Unterstände weg. Die Fischerei, auch der Angelsport, kommt dabei mit der gezielten Förderung einiger weniger Arten (und des Einsatzes gebietsfremder, wie z.B. des Aals ins Stromgebiet der Donau, wo Aale ursprünglich nicht vorkamen, oder sogar nordamerikanischer Ersatzarten, wie der Regenbogenforelle) in die gleiche Situation wie die Jagd. Sie fördert bereits häufige, weil wirtschaftlich oder für den "Sport" interessante Arten auf Kosten seltener und "uninteressanter". Hier besteht gerade im Artenschutzbereich bezüglich der heimischen Fischfauna noch ein großer Nachholbedarf, denn im Gegensatz zu Vögeln und Säugetieren (oder auch den Amphibien) verfügen die Fische bislang über keine eigene Gruppierung von Personenkreisen (außerhalb der Fischerei), die sich um ihren Schutz bemühte und gegen die "Nur-Nutzung" der Fische Front beziehen würde. Eine derartige "Aktionsgemeinschaft zum Schutz der heimischen Fische" wäre dringend notwendig. Sollte sie nicht primär aus Kreisen der Sportfischerei kommen?!"

IV. Wissenschaftliche Publikationen des Naturschutzes

Um festzustellen, ob diese Behauptungen auf fundierten Arbeiten basieren, erscheint es erforderlich, die wissenschaftlichen Publikationen des Autors zusammenzufassen und zu überprüfen.

Publikation aus dem Jahre 1966 (13)

Bestandssteigerung durch die Einstauung:

Mit der Einstauung des unteren Inns in den Jahren 1942 bis 1961 wurde das Gesamtgebiet in entscheidendem Maße umgewandelt. Der ursprüngliche Fluß mit tiefenerodierendem Charakter, granitblockbefestigten und begradigten Ufern, großer Strömungsgeschwindigkeit (ca. 1,2 m/sec.) und dicht bewachsenen Steilufern wurde in eine Kette großflächiger und langsamfließender Stauseen aufgliedert. Die populationsdynamischen Veränderungen der Wasservogelbestände waren entsprechend tiefgreifend. Von den genannten 11 nachgewiesenen Arten erfuhren 6 eine starke Bestandssteigerung. 3 Arten wurden nicht beeinflusst und 2 Arten fehlen heute als Brutvögel in dem von Uhl behandelten Gebiet (Graureiher und Brachvogel). Bei diesen beiden Arten trug aber in erster Linie der Mensch dazu bei, daß sie die Brutplätze am Inn aufgeben mußten. Dagegen hat die Einstauung zur Ansiedlung von 13 weiteren Wasservogelarten geführt, so daß heute 24 Arten regelmäßig brüten. Das ist mehr als das Doppelte des ursprünglichen Bestandes. Die absoluten Brutbestandsgrößen lassen sich leider nicht vergleichen, da Vorgenannter keine exakten Daten nennt.

Allerdings ist es wohl sicher, daß die Bestandssteigerung im Vergleich zur Ausgangssituation enorm war, da Uhl selbst so häufige Brutvögel, wie das Bläßhuhn, vermißt oder beim Kiebitz keinen eigenen Brutnachweis anführt.

Noch eindrucksvoller zeigen sich die positiven Auswirkungen des Stauseebaues aber bei den Durchzügeln und Wintergästen (Spezieller Teil). Von den insgesamt im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten (z.Z. 268) wurden allein in den letzten Jahren während der Arbeitszeit des Verf. 257 Arten nachgewiesen, davon 110 Arten von "Wasservögeln". Die Zahlenangaben im speziellen Teil geben einen kleinen Eindruck von den Wasservogelmassen an den Stauseen. An manchen Tagen konnten bis zu 20 Limikolenarten gleichzeitig festgestellt werden, und ein einwöchiger Aufenthalt an der Salzachmündung ergab eine Liste von 112 Vogelarten, die innerhalb der Dämme festgestellt werden konnten.

Sekundäre Populationsdynamik:

Diesen primär durch die Anlage der Stauseen hervorgerufenen Bestandsveränderungen stehen sekundär erfolgte Verschiebungen und Änderungen im Brutbestand gegenüber. Ihre Ursachen lassen sich meist auf ökologische Faktoren zurückführen. So löste die Absenkung des Grundwasserspiegels in den Auwäldungen im Staubereich Eggfling/Obernberg ein Abwandern des größten Teiles der Reiherentenpopulation an die neuen und günstigeren Biotope in der "Reichersberger Au" aus. Besonders interessant gestaltete sich aber die

Bestandsentwicklung der Lachmöwe an den Innstauseen seit der Aufgabe der Kolonien im Staubereich Ering/Frauenstein. Die Entstehung der Lachmöwengroßkolonien in der "Reichersberger Au" und an der Salzachmündung führte zu lokalen Bestandssteigerungen bei der Reiherente, der Flußseeschwalbe und beim Teichhuhn. Rasch bildeten sich Tochterkolonien aus, die bei der Flußseeschwalbe sogar bis an die anderen Stauseen verlagert wurden. Allerdings erlaubt die kurze Untersuchungperiode von 6 Jahren noch keine weiteren Schlüsse über die sekundären Bestandsveränderungen bei den Anatiden und Ralliden. Auch auf eine Auswertung der Veränderungen im Durchzug mußte verzichtet werden.

Die Besiedelung der "Reichersberger Au" in den ersten Jahren nach der Einstauung:

Die Inbetriebnahme des Innstausees Schärding/Mittich im Jahre 1961 schuf eines der großartigsten Brutgebiete von Südbayern und Oberösterreich - die "Reichersberger Au". Der ehemalige klostereigene Auwald unmittelbar vor dem Kloster Reichersberg/Oberösterreich wurde in den Stauwurzelbereich mit einbezogen und nach und nach überflutet. Dabei konnten jedoch die Erlen und Weiden der höchstgelegenen Auwaldstellen wieder austreiben und nach kurzer Zeit war ein dichtes Buschwerk entstanden. Dazwischen siedelten sich Schilf und Rohrglanzgras an und die ehemaligen Großseggenwiesen konnten sich reich entfalten. In dieser seit der Einstauung vom Menschen vollkommen unbeeinflussten "Wildnis" siedelt derzeit eine unvergleichliche Vogelwelt. Auf einem Gebiet von ca. 400 m Breite und 1,5 km Länge wurde 1965 ein Brutbestand von ca. 1900 Bp. (Brutpaare)

Lachmöwen, 28 Bp. Flußseeschwalben, 22 Bp. Wasser-
rallen, 15 Bp. Tafelenten, 18 Bp. Zwergrohrdommeln
usw. trotz des extrem starken Hochwassers ermittelt
(s. nachfolgende Tabelle).

Vogelart	Zahl der Brutpaare					
	vor 1961	1961	1962	1963	1964	1965
Haubentaucher	-	-	1 - 2	5	10 - 12	14
Purpurreiher	-	-	-	2	2	-
Nachtreiher	-	-	-	?	5	-
Zwergrohrdommel	-	-	1 - 2	3	5	18
Krickente	1 - 3	-	1	1	2	ca. 5
Schnatterente	-	-	-	2	1	1
Reiherente	-	-	+	20	30	10
Tafelente	-	-	+	30	10	15
Wasserralle	+	+	+	10	20	22
Flußregenpfeifer	-	-	-	1	-	-
Lachmöwe (mit bayer. Teilkolonie)	-	-	450	800	1200	2300
Flußseeschwalbe	-	-	10 - 15	26	33	28
Blauehlchen	-	-	+	3 - 4	12 - 15	8
Schlagschwirl	-	-	-	-	2 - 3	2
Rohrschwirl	-	-	-	-	1 - 2	6
Schilfrohrsänger	-	-	-	+	5	8

Entwicklung des Brutbestandes einiger Arten in der "Reichersberger Au" seit der Einstauung

Vorstehende Übersicht zeigt den charakteristischen Verlauf der Besiedelung: Schon im ersten Jahr nach der Einstauung ist ein ansehnlicher Brutbestand vorhanden, aber die Zahlen steigen dann in den folgenden Jahren sprunghaft an und schon 3 Jahre später ist das Gebiet "gesättigt", so daß bei einigen Arten die Werte leicht sinken, oder Tochterkolonien angelegt werden und daß damit diese Population in das ganze Gebiet der Innstauseen ausstrahlt.

Publikation aus dem Jahre 1973 (17)

Brutbestand am Egglfinger Stausee seit der Besiedelung 1957:

Nach der Überwindung der "Verzögerungsphase" schnellte der Brutbestand schon 1961 auf ein Maximum von 14 revierbesitzenden Paaren, pendelte sich in den folgenden Jahren jedoch bei etwas niedrigerer Brutdichte ein, bis mit der Gründung der Kolonie im Sommer 1972 der Bestand das bisherige Maximum mit 7 revierbesitzenden und 9 koloniebrütenden Paaren erreichte. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung und die Lage von Hochwasserjahren. Bezogen auf erfolgreiche Brutpaare ergab sich also keine weitere Bestandszunahme. Das Staugebiet ist "gesättigt". Der geringe Bruterfolg der Kolonie läßt sich zwar noch nicht mit Sicherheit deuten, aber eine weitere Zunahme der Bestandsdichte ist auch mit der Koloniebildung nicht zu erwarten, sofern die ökologischen Bedingungen sich nicht entscheidend verändern.